

7d. Hessische Landkreisordnung

Inhalt 1. Teil 1. Abschnitt §§ 4c- 8a HessLKO 7d

Hessische Landkreisordnung (HKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, S. 183),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011
(GVBl. S. 798, 794)

Nichtamtliche Inhaltsübersicht

Erster Teil

Selbstverwaltung des Landkreises

1. Abschnitt §§ 1 – 10a Grundlagen der Kreisverfassung

2. Abschnitt §§ 11, 12 Name, Sitz und Hoheitszeichen

3. Abschnitt §§ 13 - 15 Kreisgebiet

4. Abschnitt §§ 16 - 18 Landkreis und Kreisangehörige

5. Abschnitt §§ 19, 20 Landkreis und Gemeinden

6. Abschnitt Verwaltung des Landkreises

1. Titel §§ 21 - 35 Kreistag

2. Titel §§ 36 - 50 Kreisausschuß

3. Titel § 51 Kreisbedienstete

7. Abschnitt §§ 52, 53 Kreiswirtschaft

8. Abschnitt § 54 Aufsicht

Zweiter Teil

Landesverwaltung im Landkreis §§ 55 - 57

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften §§ 58 - 68

Erster Teil: Selbstverwaltung des Landkreises

1. Abschnitt §§ 1 - 10 Grundlagen der Kreisverfassung

§§ 1- 4b (hier nicht wiedergegeben)

§ 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll der Landkreis über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Kreisangehörigen hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

§ 5- 6 (hier nicht wiedergegeben)

§ 7 Kreisangehörige

Kreisangehöriger ist, wer im Kreisgebiet seinen Wohnsitz hat.

§ 8 Organe

Der von den wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählte Kreistag ist das oberste Organ des Landkreises; er trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Die laufende Verwaltung besorgt der Kreisausschuß.

§ 8a

Kindern und Jugendlichen können in ihrer Funktion als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen in den Organen des Landkreises und seinen Ausschüssen Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Entsprechendes gilt für Vertreter von Beiräten, Kommissionen und für Sachverständige. Die zuständigen Organe des Landkreises können hierzu entsprechende Regelungen festlegen.